

# BKB

Beschaffungskonferenz des Bundes  
Conférence des achats de la Confédération  
Conferenza degli acquisti della Confederazione

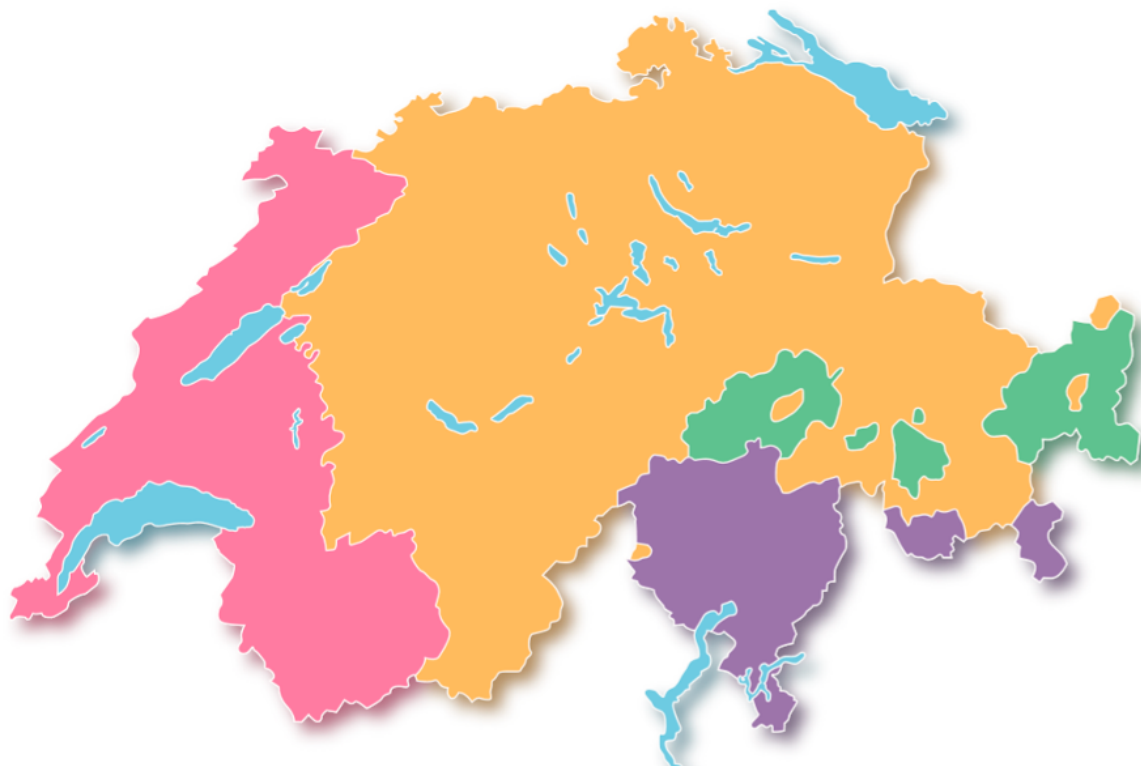
# KBOB

Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane  
der öffentlichen Bauherren  
Conférence de coordination des services de la construction  
et des immeubles des maîtres d'ouvrage publics  
Conferenza di coordinamento degli organi della costruzione  
e degli immobili dei committenti pubblici

## Empfehlungen für die Beschaffungsstellen und die Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes

# Förderung der Mehrsprachigkeit im öffentlichen Beschaffungswesen

Fassung vom 1. Dezember 2020



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Beschaffungskonferenz des Bundes BKB

Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane  
der öffentlichen Bauherren KBOB

# Vorwort



Pierre Broje

Vorsitzender der Beschaffungskonferenz des Bundes (BKB) und der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB)

Die Sprachenvielfalt ist einer der Vorzüge unseres Landes. Es gilt sie auf geeignete Weise zu fördern.

Die Förderung der Mehrsprachigkeit in der Bundesverwaltung ist im Sprachengesetz<sup>1</sup>, der entsprechenden Verordnung<sup>2</sup> sowie den Mehrsprachigkeitsweisungen des Bundesrats<sup>3</sup> verankert. Das Ziel ist, die optimale Vertretung der verschiedenen Sprachregionen und den ausgewogenen Gebrauch unserer Amtssprachen in jedem Bereich zu fördern, so auch im Beschaffungswesen des Bundes. Eine wirksame Mehrsprachigkeitspolitik stärkt letztlich den Wettbewerb und fördert die Gleichbehandlung der Anbieterinnen, zwei zentrale Grundsätze unseres Beschaffungsrechts.

Die Sprachenfrage bei Beschaffungsverfahren werden seit längerer Zeit diskutiert. Persönlich und in meiner Eigenschaft als Vorsitzender der Beschaffungskonferenz des Bundes (BKB) und der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB) halte ich es für wichtig, die Frage pragmatisch anzugehen. Es geht darum, unsere Wirksamkeit und den sorg-

fältigen Umgang mit Steuergeldern zu bewahren und gleichzeitig Massnahmen zu treffen, die langfristig das gegenseitige Verständnis zwischen den Sprachgemeinschaften stärken. Das ist der Mittelweg, für den ich mich bei der Revision des Beschaffungsrechts eingesetzt habe.

Die vorliegenden Empfehlungen der BKB und der KBOB ersetzen die Empfehlungen vom August 2014. Sie enthalten eine Übersicht über die neuen gesetzlichen Anforderungen ab 1. Januar 2021. Die Empfehlungen zeigen Massnahmen auf, wie der Mehrsprachigkeit im öffentlichen Beschaffungswesen des Bundes wirksam Rechnung getragen werden kann. Sie sollen die Akteure im öffentlichen Beschaffungswesen für das Thema sensibilisieren und eine ausgewogene Verteilung der Beschaffungen auf die verschiedenen Sprachregionen fördern.

Lassen Sie uns gemeinsam zur Förderung der Mehrsprachigkeit auch im Beschaffungswesen beitragen!

<sup>1</sup> Bundesgesetz vom 5. Oktober 2007 über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (SpG; SR 441.1), Stand am 1. Januar 2017.

<sup>2</sup> Verordnung vom 4. Juni 2010 über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (SpV; SR 441.11), Stand am 1. Oktober 2014.

<sup>3</sup> Weisungen des Bundesrats zur Förderung der Mehrsprachigkeit in der Bundesverwaltung (Mehrsprachigkeitsweisungen) vom 27. August 2014.

# Übersicht über die neuen gesetzlichen Anforderungen

(mit einigen Beispielen und Empfehlungen)

## **Ausschreibungen und Zuschläge (Art. 48 Abs. 4 und 5 Bst. a und b BöB<sup>4</sup>; Art. 20 VöB<sup>5</sup>)**

Alle Ausschreibungen und Zuschläge müssen grundsätzlich in mindestens zwei Amtssprachen des Bundes auf der Plattform simap.ch. veröffentlicht werden.

Bei Ausschreibungen und Zuschlägen für Bauaufträge sowie damit zusammenhängende Lieferungen und Dienstleistungen muss eine dieser Sprachen die Amtssprache am Standort der Bauten sein.

Ausschreibungen und Zuschläge können ausnahmsweise nur in einer Amtssprache des Bundes und in einer anderen Sprache erfolgen, wenn es sich um Leistungen, die im Ausland zu erbringen sind, oder um hochspezialisierte technische Leistungen handelt.

Hochspezialisierte technische Leistungen sind sehr spezifische Leistungen besonders im Bereich der Forschung, die in der Regel nur wenige internationale Anbieterinnen erbringen können.

Für jeden Auftrag im Staatsvertragsbereich, der nicht in einer Amtssprache der Welthandelsorganisation (WTO) ausgeschrieben wird, veröffentlicht die Auftraggeberin zeitgleich mit der Ausschreibung eine Zusammenfassung der Anzeige in einer Amtssprache der WTO.

## **Ausschreibungsunterlagen (Art. 21 VöB)**

Für Lieferungen und Dienstleistungen sind die Ausschreibungsunterlagen grundsätzlich in den beiden Amtssprachen des Bundes zu verfassen, in denen die Ausschreibung veröffentlicht wurde.

Sie können nur in einer Amtssprache veröffentlicht werden, wenn:

- a. aufgrund der Reaktionen auf eine Vorankündigung oder aufgrund anderer Indizien zu erwarten ist, dass kein Bedarf an einer Veröffentlichung der Ausschreibungsunterlagen in zwei Amtssprachen besteht (*Art. 21 Abs. 2 VöB*).

Andere Indizien für den Übersetzungsbedarf können zum Beispiel fundierte Marktabklärungen beispielsweise mittels «Request for Expression of Interest REOI» oder «Request for Information RFI» liefern.

Die Vorankündigung soll feststellen, ob überhaupt Übersetzungsbedarf der Ausschreibungsunterlagen besteht. Eine solche Nachfrage kann mit Basisinformationen zum Beschaffungsgegenstand vor der Ausschreibung durchgeführt werden. Je präziser die Auftraggeberin bei der Übersetzungsbedarfsnachfrage den Leistungsbeschrieb und die Eignungskriterien sowie weitere, zum Zeitpunkt der Vorankündigung bereits bekannte Informationen zum Beschaffungsvorhaben bekannt geben kann, umso grösser ist die Chance, nur von tatsächlich interessierten und geeigneten Anbieterinnen einen allfälligen Übersetzungsbedarf gemeldet zu erhalten.

### Empfehlung:

Für marktrepräsentative Reaktionen wird die Veröffentlichung der Vorankündigung auf simap.ch in mindestens zwei Amtssprachen und die Einräumung einer angemessenen Frist von beispielsweise 10 Tagen für die Interessenbekundung der Anbieterinnen empfohlen.

- b. eine Übersetzung erheblichen Mehraufwand verursachen würde; ein erheblicher Mehraufwand ist in jedem Fall gegeben, wenn die Übersetzungskosten 5 Prozent des Auftragswerts oder 50 000 Franken übersteigen würden (*Art. 21 Abs. 3 Bst. a VöB*).

<sup>4</sup>Bundesgesetz vom 21. Juni 2019 über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB; AS 2020 641)

<sup>5</sup>Verordnung vom 12. Februar 2020 über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB; AS 2020 691)

Die Auftraggeberin darf keine Gebühr für die Bereitstellung von Übersetzungen der Unterlagen erheben.

Empfehlungen:

Um die Übersetzungskosten zu begrenzen und die Arbeit sowohl für die Auftraggeberin als auch die Anbieterinnen zu erleichtern, empfiehlt sich die Verwendung standardisierter Dokumente.

Um zu bestimmen, ob die Übersetzungskosten 5 Prozent des Auftragswerts übersteigen würden, ist vom geschätzten Auftragswert bei der Verfahrenswahl auszugehen. Dabei sind nur Teile der Ausschreibungsunterlagen zu berücksichtigen, die den jeweiligen Ausschreibungsgegenstand betreffen. Bereits übersetzte Vorlagen, Formulare und Texte werden nicht einbezogen.

- c. die Leistung nicht in verschiedenen Sprachregionen der Schweiz und nicht mit Auswirkungen auf verschiedene Sprachregionen der Schweiz zu erbringen ist (*Art. 21 Abs. 3 Bst. b VöB*).

Unter «mit Auswirkungen auf verschiedene Sprachregionen der Schweiz» ist beispielsweise die Ausstattung der Mitarbeitenden mit Büromaterial zu verstehen, wenn die Verwaltungsgebäude in verschiedenen Landesregionen liegen.

Empfehlungen:

Es gibt keine gesetzliche Definition der «Sprachregionen der Schweiz» auf Bundesebene. Im Zweifelsfall kann die Auftraggeberin die [Karte der Sprachgebiete nach Gemeinden](#) des Bundesamts für Statistik<sup>6</sup> konsultieren.

Für Bauleistungen und damit zusammenhängende Lieferungen und Dienstleistungen sind die Ausschreibungsunterlagen mindestens in der Amtssprache am Standort der Baute in der Schweiz zu verfassen.

Bei Leistungen im Ausland oder hochspezialisierten technischen Leistungen und wenn die Voraussetzungen nach Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe a oder b VöB erfüllt sind, genügt es, wenn die Ausschreibungsunterlagen nur in einer Amtssprache

der Schweiz oder einer anderen Sprache verfasst werden.

Stellt die Auftraggeberin die Ausschreibungsunterlagen in mehreren Sprachen zur Verfügung, erklärt sie eine Sprachfassung als verbindliche Referenzfassung. Dies um möglichen Risiken infolge von sprachlichen Unterschieden und Fehlinterpretationen bei den Übersetzungen entgegenzuwirken. Bei sprachlichen Unklarheiten kann die Anbieterin der Auftraggeberin innert der in den Ausschreibungsunterlagen bezeichneten Frist Fragen stellen. Wird auf diesem Weg keine sprachliche Unklarheit signalisiert, wird die Referenzfassung zur Auslegung herangezogen.

Branchenübliche Fachbegriffe (z.B. englische Fachterminologie im Informatikbereich) müssen nicht übersetzt werden.

**Sprache der Eingaben (Art. 22 VöB)**

Die Auftraggeberin nimmt Angebote, Teilnahmeanträge, Gesuche um Eintrag in ein Verzeichnis und Fragen in Deutsch, Französisch und Italienisch entgegen.

Bei Leistungen im Ausland oder hochspezialisierten technischen Leistungen kann die Auftraggeberin die Sprachen für die Eingaben einschränken oder erweitern.

Empfehlungen:

Für Bauleistungen und damit zusammenhängende Lieferungen und Dienstleistungen kann die Auftraggeberin in der Ausschreibung verlangen, dass die Anbieterinnen für ihre Angebote die Fachterminologie der einschlägigen, in der Schweiz geltenden Baunormen und -standards verwenden.

Für Bauleistungen und damit zusammenhängende Lieferungen und Dienstleistungen kann die Auftraggeberin in der Ausschreibung die Anbieterinnen, die über eine Zweigniederlassung in der Sprachregion verfügen, in der das Bauvorhaben realisiert werden soll, auffordern, ihr Angebot in der entsprechenden Sprache einzureichen.

Es steht der Auftraggeberin frei, Angebote in romanischer Sprache entgegenzunehmen, je nach

<sup>6</sup> Verfügbar auf: [https://www.atlas.bfs.admin.ch/maps/13/de/12474\\_3175\\_235\\_227/20584.html](https://www.atlas.bfs.admin.ch/maps/13/de/12474_3175_235_227/20584.html)

ihren Kenntnissen dieser Sprache oder den Umständen des jeweiligen Falls.

### **Verfahrenssprache (Art. 23 VöB)**

Die Auftraggeberin bestimmt grundsätzlich eine Amtssprache des Bundes als Verfahrenssprache. Bei der Wahl der Verfahrenssprache berücksichtigt sie nach Möglichkeit, aus welcher Sprachregion die meisten Angebote für die zu erbringende Leistung zu erwarten sind.

Bei in der Schweiz auszuführenden Bauarbeiten und damit zusammenhängenden Lieferungen und Dienstleistungen ist davon auszugehen, dass die meisten Angebote in der Amtssprache am Baustandort verfasst werden.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, kommuniziert die Auftraggeberin mit den Anbieterinnen in der Verfahrenssprache. Fragen zu den Ausschreibungsunterlagen beantwortet sie in der Verfahrenssprache oder in der Amtssprache des Bundes, in der diese gestellt wurden.

### **Einladungsverfahren (Art. 5 VöB)**

Die Auftraggeberin lädt mindestens eine Anbieterin ein, die einem anderen Sprachraum der Schweiz angehört, falls dies möglich und zumutbar ist.

Für die Beurteilung, ob das Einholen von Angeboten aus einem anderen Sprachraum möglich ist, ist die Marktlage ausschlaggebend. Die Bedingung ist nicht erfüllt, wenn nur Anbieterinnen aus einer bestimmten Region in der Lage sind, die geforderte Dienstleistung zu erbringen.

Bei der Zumutbarkeit verfügt die Auftraggeberin über einen gewissen Spielraum und kann die jeweiligen Umstände berücksichtigen. Die Sprache der Auftraggeberin sollte jedoch nur in einigen wenigen Fällen eine Rolle spielen.

Ein typisches Beispiel für Dienstleistungen, bei denen das Einholen eines Angebots in einer anderen Sprachregion nicht zumutbar ist, ist die Rechtsvertretung. Für Beistand in einem Verfahren in Zürich werden grundsätzlich deutschsprachige, in der Region niedergelassene Anwältinnen oder Anwälte benötigt.

### Empfehlungen:

Bei Bauaufträgen und damit zusammenhängenden Lieferungen und Dienstleistungen kann das Einholen eines Angebots in einem anderen Sprachraum als der Amtssprache am Baustandort besonders im Hinblick auf die Förderung des Wettbewerbs geprüft werden.

Die Auftraggeberin darf nicht davon ausgehen, dass eine Anbieterin ihre Leistungen nur in der Sprache ihres Sitzorts erbringen kann; sie muss sich diesbezüglich erkundigen.

Bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen stellt die Auftraggeberin die Ausschreibungsunterlagen grundsätzlich in der Sprache am Sitzort der Anbieterin zur Verfügung. Die Ausnahmen nach Artikel 21 Absätze 2 und 3 VöB gelten sinngemäss. Weitere Ausnahmen wie eine anderslautende Vereinbarung mit der Anbieterin bleiben vorbehalten.

Zum Begriff «Sprachregionen der Schweiz» siehe die diesbezügliche Empfehlung auf Seite 4 linke Spalte.

# Empfehlungen

## **Unterteilung der Beschaffungen in Lose**

Wo möglich und sinnvoll unterteilen die Beschaffungsstellen und die Bau- und Liegenschaftsorgane (im Folgenden «Beschaffungsstellen» genannt) die Beschaffungen in Lose nach Sprachregionen. Damit werden Angebote durch KMU aus allen Regionen der Schweiz gefördert.

## **Ausschreibung freier Stellen in allen Amtssprachen**

Bei der Ausschreibung von Stellen für Einkäuferinnen und Einkäufer achten die Beschaffungsstellen darauf, von den Bewerberinnen und Bewerbern gute schriftliche Kenntnisse in mindestens einer zweiten Amtssprache zu verlangen. Die Stellenausschreibungen werden konsequent auch in den Medien der Romandie und der italienischen Schweiz publiziert.

## **Bereitstellen der Instrumente, Vorlagen und Hilfsmittel für das Beschaffungsverfahren in allen Amtssprachen**

Die Instrumente, Vorlagen und Hilfsmittel für das Beschaffungsverfahren werden grundsätzlich auf Deutsch, Französisch und Italienisch bereitgestellt. Dies gilt sowohl für die Unterlagen, die zuhanden der Anbieterinnen veröffentlicht werden, als auch für interne Dokumente.

## **Planung von Beschaffungsverfahren und Marktabklärung**

Die Beschaffungsstellen berücksichtigen die Übersetzungsanforderungen von Anfang an bei der Planung von Ausschreibungsverfahren und rechnen die erforderliche Zeit je nach Komplexität des Projekts ein.

Für eine wirksame Umsetzung der Sprachbestimmungen prüfen die Beschaffungsstellen im Rahmen der Marktabklärung, in welcher Sprachregion oder in welchen Sprachregionen sich potenzielle Anbieterinnen befinden.

## **Stärkung der Sprachkompetenzen in den Evaluationsteams**

Die Beschaffungsstellen stellen sicher, dass die Evaluationsteams über die erforderlichen Sprachkenntnisse zur Bearbeitung der Angebote verfügen oder sich entsprechend organisieren.

Die Beschaffungsstellen fördern die Sprachausbildung von Mitarbeitenden, die regelmässig an Beschaffungsverfahren teilnehmen.

## **Information der Anbieterinnen und Austausch mit WRK**

Die zentralen Beschaffungsstellen armasuisse, ASTRA und BBL organisieren regelmässig Veranstaltungen für Anbieterinnen in der Deutschschweiz, der Westschweiz und der italienischen Schweiz. Vertretungen der Handelskammern der Kantone werden für Referate oder als Gäste an die Anlässe in der Westschweiz und der italienischen Schweiz eingeladen. Die Anlässe bieten eine geeignete Plattform für die Weiterentwicklung des Geschäftsgangs und den regelmässigen Austausch unter den Sprachregionen.

Darüber hinaus organisiert das BBL regelmässige Treffen mit der Westschweizer Regierungskonferenz (WRK) für den Austausch über laufende Aktivitäten und Projekte.

## **Auslegung der Sprachbestimmungen**

Die gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf die Sprache sind so auszulegen, dass der Wettbewerb gefördert und der nationale Zusammenhalt gestärkt werden. Sie sind nach dem Grundsatz von Treu und Glauben sowie pragmatisch anzuwenden.



Herausgeber:  
Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)  
Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL)  
Geschäftsstelle der Beschaffungskonferenz des Bundes (BKB)  
Geschäftsstelle der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegen-  
schaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB)

Fellerstrasse 21, CH-3003 Bern  
BKB: Tel. 058 462 38 50 / KBOB: Tel. 058 465 50 63  
[www.bkb.admin.ch](http://www.bkb.admin.ch) / [www.kbob.admin.ch](http://www.kbob.admin.ch)  
Dezember 2020